Zeitschrift: Schweizer Spiegel

Herausgeber: Guggenbühl und Huber

Band: 25 (1949-1950)

Heft: 10

Artikel: Blick auf die Schweiz

Autor: Dürrenmatt, Peter

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1069109

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Peter Dürrenmatt

VOM SCHWEIZER BÜRGERRECHT

Demnächst werden sich die eidgenössischen Ratsherren mit einem Gesetzesentwurf zu befassen haben, der vom Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechtes handelt. Die besondere Form des Schweizer Bürgerrechtes ist nicht nur einzig in ihrer Art in der Welt, sondern zugleich eine der wesentlichen Kräfte des Schweizertums überhaupt.

Man möchte sagen, alle andern Staatsbürgerrechte seien abstrakte juristische Begriffe, das Schweizer Bürgerrecht dagegen zeichne sich durch seine Gegenständlichkeit aus. «Bürger Frankreichs» oder «Bürger Deutschlands » ist einer, wenn ihn sein Paß als solchen bezeichnet. Schweizer Bürger dagegen ist man nur, wenn man zugleich Bürger einer Gemeinde und eines Kantons ist. Mit andern Worten: um Schweizer Bürger zu sein, muß man irgendwo beheimatet sein. Die Bürger einer Dorf- oder Stadtgemeinde müssen einen als ihren Mitbürger anerkannt und aufgenommen haben; er und seine Nachkommen bleiben Bürger dieser Gemeinde, und sie sind damit von selbst Kantons- und Schweizer Bürger. Ein deutscher Rechtsforscher nannte das einmal das « aristokratische Prinzip der schweizerischen Demokratie»; unsere Familien sind alle «von», von Herzogenbuchsee, von Fällanden oder sonst von woher. Das gibt dem Schweizer Bürgerrecht einen merkwürdigen Kitt, und es verhindert ein allzu rasches Schwinden des Heimatgefühls.

Trotzdem ist das Schweizer Bürgerrecht von den unguten Seiten des Zeitgeistes bedroht. Deshalb hat sich die Eidgenossenschaft einmischen müssen, um es zu schützen. So wie es heruntergekommene Aristokraten gibt, so gibt es schweizerische Gemeinden, deren Bürger den Sinn für das Bodenständige des Schweizer Bürgerrechtes verloren und die, meistens gegen beträchtliche Geldsummen, wahllos Fremde einbürgerten. Diese Gemeinden machten aus dem Erwerb des Bürgerrechtes einen Handel. Dann auch ergaben sich Unklarheiten bei Schweizern, die auswanderten, oder bei Schweizerinnen, die sich mit Ausländern verheirateten, aber später aus irgendeinem Grund wieder in die alte Heimat zurückkehrten.

Ein neues Gesetz soll den neuen Möglichkeiten gerecht werden, nachdem im zweiten Krieg manches notrechtlich geordnet werden mußte. Der Entwurf des Bundesrates ist freilich ein ausgesprochen zentralistischer Entwurf, der formell zwar den alten Zustand bestehen läßt, wonach einer nur Schweizer Bürger werden kann, wenn er von einer Gemeinde ins Bürgerrecht aufgenommen worden ist. In Tat und Wahrheit würden aber, nach dem Wortlaut dieses Entwurfes, künftig die Bundesstellen allein den Ausschlag geben, ob einer Schweizer werden soll oder nicht. Artikel 2 des vorgeschlagenen Gesetzes sagt z. B., wer Schweizer Bürger werde, erwerbe gleichzeitig das Kantons- und Gemeindebürgerrecht. Der urspürgliche Zustand wird also mit einem einzigen Satz in sein Gegenteil verkehrt! Man kann gespannt darauf sein, ob sich die eidgenössischen Räte diese absichtsvolle zentralistische Formel gefallen lassen werden!